

Amtliche Mitteilung

45. Jahrgang, Nr. 06/2024

11. April 2024

Seite 1 von 3

- Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme am weiterbildenden Master-Fernstudiengang Medizinische Informatik

Vom 16.01.2024

**Festsetzung von Entgelten
für die Teilnahme am
weiterbildenden Master-Fernstudiengang
Medizinische Informatik
Vom 16.01.2024**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Gebühren- und Entgeltordnung (GebEntgeltO) i. d. F. vom 1.6.2004 (A.M. 50/2004), geändert am 30.5.08 (A.M. 43/08), und § 2 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), sowie in Abstimmung mit der Kommission für Gebührensatzungen für das Fernstudieninstitut (eingerrichtet mit Beschluss 05/12 des Kuratoriums) erlässt die Präsidentin der Berliner Hochschule für Technik am 16.01.2024 die nachfolgende Entgeltordnung für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang Medizinische Informatik.

Inhalt

§ 1 Nutzungsentgelt	3
§ 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung	3

§ 1 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang Medizinische Informatik und die Teilnahme an der Abschlussprüfung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt dient der Sicherung der Personal- und Sachkosten, die mit der Teilnahme am Studien- und Prüfungsbetrieb verbunden sind. Mit dem Nutzungsentgelt ist die Teilnahme am Lehrbetrieb einschließlich der Prüfungen abgedeckt. Die für Immatrikulation und Rückmeldungen zu leistenden Zahlungen sind darin nicht enthalten.
- (3) Für die Teilnahme gemäß Absatz 1 werden pro Semester 2.550,00 Euro (insgesamt 12.750,00 Euro) erhoben. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden. Die Teilnahme am Master-Studiengang setzt mindestens 20 Immatrikulationen voraus.
- (4) Werden Module als Weiterbildung belegt, beträgt das Nutzungsentgelt für nicht in diesem Studiengang immatrikulierte Teilnehmer/innen 900,00 Euro pro Modul. Bei der Belegung sämtlicher Module eines Semesters laut Studienplan beträgt das Nutzungsentgelt 2.700,00 Euro pro Semester.
- (5) Müssen Studienleistungen oder Teile der Masterprüfung außerhalb des Semesters, in dem der Leistungsnachweis angetreten wurde, nachgeholt oder wiederholt werden, so ist dies nur nach Maßgabe des Studienplans möglich. Für jede nicht im selben Semester erfolgte prüfungsrechtlich zulässige Nachholung bzw. Wiederholung wird ein Entgelt von 200,00 Euro pro Modul erhoben.
Für die Module des ersten bis vierten Semesters gilt: Die erste Wiederholung eines Moduls ist kostenfrei, wenn sie unmittelbar zum nächsten Termin erfolgt, an dem das Modul angeboten wird. Alle weiteren Wiederholungen und solche, die nicht unmittelbar zum nächsten möglichen Termin angetreten werden, sind kostenpflichtig.

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die vorstehende Regelung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.
- (2) Für die bereits Immatrikulierten gilt die Entgeltfestsetzung vom 14.08.2020 (A.M. 17/2020) weiter.

Berlin, den 16.01.2024
Berliner Hochschule für Technik